

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Schweinfurt (Marktgebührensatzung)

Vom 23.06.2003

Die Stadt Schweinfurt erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, FN BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Schweinfurt (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Führt die Stadt Schweinfurt im Auftrag der Benutzer oder im Wege der Ersatzvornahme Maßnahmen durch, so sind vom Benutzer die der Stadt Schweinfurt entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für die Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Monats- oder Tagesgebühren erhoben.
- (2) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
- (3) Der Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (4) Für Bemühungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Tatbeständen zu bemessen ist.
- (5) Verlegungen des Marktes an einen anderen Ort bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt. Die Absetzung von Markttagen durch den Marktveranstalter führt zu einer anteilmäßigen Gebührenerstattung; Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Gebührenerstattungen erfolgen nicht bei Absetzungen aufgrund „höherer Gewalt“.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Tagesplätzen und befristeten Dauerzuweisungen mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei unbefristeten Dauerzuweisungen entsteht die Gebührenschuld zum 1. Januar jeden Jahres.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige,
 1. welcher die Markteinrichtungen benutzt,
 2. für den ein anderer die Markteinrichtungen benutzt,
 3. welchem ein Standplatz zugewiesen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Festsetzung und Einhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Tagesplätze wird mit der Zuweisung eines Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für befristete Dauerzuweisungen wird monatlich jeweils am ersten Werktag des Monats, für den sie zu entrichten ist, fällig, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- (3) Für unbefristete Dauerzuweisungen werden die Monatsgebühren nach Kalenderhalbjahren zusammengefasst und für das erste Halbjahr am ersten Werktag im März, für das zweite Halbjahr am ersten Werktag im September fällig.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schweinfurt vom 05.03.1984 außer Kraft.

Schweinfurt, den 23.06.2003
Stadt Schweinfurt

Grieser
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Geb. Nr. Bezeichnung der Gebühren Gebühr in €

I. Wochenmarktgebühren

1. **Hauptmarktplatz**

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Tagesplätze (je m ² /Tag) zum Verkauf von | |
| | - Gemüse, Salat, Kartoffeln, Obst | 1,00 |
| | - Blumen, Geflügel, Fischen, Eiern, Honig u. sonst. Lebensm. | 1,30 |
| b) | Ständige Verkaufsplätze (6 m ² /Monat) | |
| | - Eckplatz Westseite | 15,00 |
| | - Reihenplatz | 7,50 |

2. **Nebenwochenmarkt**

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Tagesplätze (je m ² /Tag) zum Verkauf von | |
| | - Gemüse, Salat, Kartoffeln, Obst | 0,60 |
| | - Blumen, Geflügel, Fischen, Eiern, Honig u. sonst. Lebensm. | 0,80 |
| b) | Ständige Verkaufsplätze (rd. 8 m ² /Monat) | |
| | Jeder Platz | 4,00 |

II. Jahrmärkte

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Reihenplätze je angefangener Frontmeter auf Marktdauer | 5,00 |
| b) | Eckplätze je angefangener Frontmeter auf Marktdauer | 7,00 |
| c) | Plätze von mehr als 2,50 m Tiefe zum Feilbieten von Geschirr, Porzellan usw. je angefangener Frontmeter auf Marktdauer | 4,00 |
| d) | Sonderplätze zum Feilbieten von Imbiss, Getränken, Süßwaren, Neuheiten u.dgl. je angefangener Frontmeter auf Marktdauer | 9,00 |

III. Spezialmärkte

1. **Weihnachtsmarkt**

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Reihenplätze je Markttag u. angefangener Frontmeter | 0,70 |
| b) | Eckplätze je Markttag und angefangener Frontmeter | 1,00 |
| c) | Sonderplätze zum Feilbieten von Imbiss, Süßwaren, Getränken u. dgl. je Markttag u. angefangener Frontmeter | 1,50 |

2. **Christbaummarkt**

- | | | |
|----|--|------|
| a) | für das Feilbieten von Christbäumen je angefangene qm auf Marktdauer | 0,60 |
|----|--|------|

3. **Bauernmarkt**

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für den Verkauf von selbst erzeugten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten aller Art sowie kunsthandwerklichen Gegenständen je angefangener Frontmeter und je Markttag | 10,00 |
| b) | Vereine, Organisationen und Personen, die neben einem Verkauf mit Vorführungen ihres Handwerks, der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte oder Informationen zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Marktgestaltung beitragen | 0,00 |